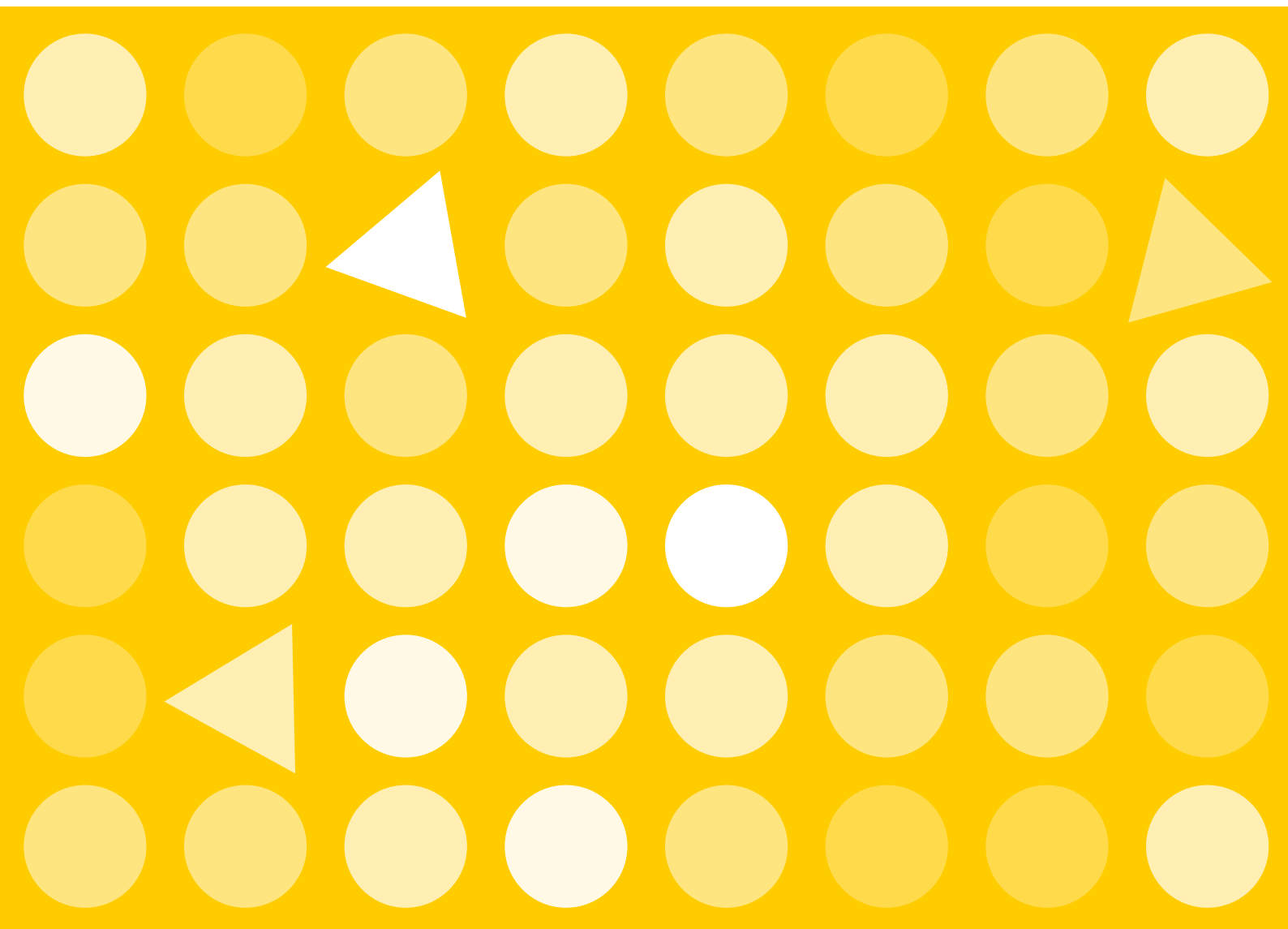




Sichere Räume für demokratische Debatten

Strategien gegen Veranstaltungsstörungen



Impressum

Herausgeber



Landeshauptstadt
München
Fachstelle für Demokratie

Marienplatz 8, 80331 München
fgr@muenchen.de

Verantwortlich:
Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München

Redaktion:
Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München

Gestaltung:
Umwerk, München

1. Auflage; Stand: Juni 2025

Sichere Räume für demokratische Debatten

Strategien gegen Veranstaltungsstörungen

Liebe Bürger*innen, Veranstalter*innen und Interessierte,

Demokratie lebt vom offenen Austausch und der konstruktiven Debatte. Doch immer wieder erleben wir, dass öffentliche Veranstaltungen gezielt gestört werden – insbesondere, wenn Themen wie Migration, Rassismus, (Queer-) Feminismus oder auch Klimapolitik auf der Agenda stehen. Akteur*innen, die menschen- und demokratiefeindliche Positionen vertreten, nutzen dabei strategische Unterbrechungen, Provokationen oder Manipulationsversuche, um Diskussionen zu dominieren und ihre demokratiefeindlichen Positionen zu verbreiten.

Als Fachstelle für Demokratie ist es unser Ziel, Veranstalter*innen in ihrem Engagement für eine offene und respektvolle Diskussionskultur zu stärken. Diese Broschüre bietet praxisnahe Hilfestellungen, um Veranstaltungsstörungen vorzubeugen, angemessen darauf zu reagieren und gezielte Destabilisierungsversuche – online wie offline – abzuwehren. Deshalb haben wir sowohl rechtliche als auch organisatorische Maßnahmen zusammengetragen, die dazu beitragen können, einen geschützten Rahmen für demokratischen Austausch zu schaffen.

Das Wichtigste vorab: Als Veranstalter*innen müssen Sie sich keine direkte Auseinandersetzung mit Personen, die Ihre Veranstaltung mit menschen- und demokratiefeindlichen Positionen stören oder vereinnahmen wollen, aufdrängen lassen. Denn eine Dialogbereitschaft, wie diese Personen von Demokrat*innen einfordern, besteht auf deren Seite nicht.

Diese Handreichung soll Sie dabei unterstützen, sich sicher und souverän für eine demokratische Debattenkultur einzusetzen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Veranstaltungen Orte der offenen, fairen und sachlichen Auseinandersetzung bleiben!

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement.

Ihre Fachstelle für Demokratie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Veranstaltungsstörungen | 4 |
| Was sind Veranstaltungsstörungen? | 4 |
| Was ist das Ziel der „Wortergreifungsstrategie“? | 5 |
| Ist der Ausschluss von Störer*innen undemokratisch? | 7 |
| Veranstaltungsstörungen vorbeugen | 8 |
| Störungspotenzial erkennen | 9 |
| Einladungspolitik bewusst machen | 10 |
| Veranstaltungsformate und ihre rechtlichen Auswirkungen kennen | 11 |
| Teilnehmer*innenkreis beschränken (Einlassvorbehalt) | 13 |
| Über Bild- und Tonaufnahmen entscheiden | 16 |
| Rollenverteilung klären | 17 |
| Auf eine Veranstaltungsstörung reagieren | 19 |
| Veranstaltungsstörer*innen ausschließen | 19 |
| Als Moderator*in reagieren | 21 |
| Störung(en) dokumentieren | 21 |
| Strafanzeige oder Strafantrag stellen | 21 |
| Checkliste für Onlineveranstaltungen | 22 |

Veranstaltungsstörungen

Was sind Veranstaltungsstörungen?

Veranstaltungsstörungen laufen meist nach demselben Muster ab: Die Störer*innen verteilen sich im Raum, fotografieren, filmen oder machen Tonaufnahmen, geben – sobald sich die Möglichkeit bietet – „kritische“ Kommentare ab oder stellen unentwegt Fragen. Bei Fragen von Seiten der Störer*innen handelt es sich in vielen Fällen um „geschlossene“ Fragen, d.h. jede Frage enthält bereits eine These. Aus der verschwörungsideologischen Szene ist auch der Mechanismus bekannt, dass verschwörungsideologische Falschbehauptungen verbreitet werden, indem konsequent Fragen gestellt werden, die die Falschbehauptungen zwar nicht als Tatsachen aufstellen, aber über die Frageform doch sehr hartnäckig insinuieren. Häufig werden sich wiederholende und provozierende Aussagen so lange in den Raum gestellt, bis die Veranstaltung entweder abgebrochen beziehungsweise vorzeitig beendet wird oder bis sich das Thema so weit verschoben hat, dass die Thesen der Störer*innen im Mittelpunkt stehen. Statt über „Antimuslimischen Rassismus“ wird dann beispielsweise plötzlich über „Islamismus“ diskutiert.

Versuchen die Veranstalter*innen oder Moderator*innen die Veranstaltung wieder auf das ursprüngliche Thema zurückzuführen, stilisieren sich die Störer*innen zu Opfern einer „Meinungsdiktatur“ und beklagen mangelnde Toleranz gegenüber „Andersdenkenden“ sowie die Verletzung demokratischer Rechte. Veranstaltungsstörer*innen vermitteln für unwissende Veranstaltungsteilnehmer*innen häufig zunächst den Eindruck, sich im ganz normalen Meinungsspektrum zu bewegen („Das wird man ja wohl noch sagen dürfen...“). Teilweise erscheinen im Nachgang der Veranstaltung polemische Berichte mit Fotos von der Veranstaltung auf einschlägigen Internetseiten oder in sozialen Medien. In Fachkreisen wird dieses Vorgehen als „Wortergreifungsstrategie“ bezeichnet.

Veranstaltungsstörungen finden ebenso im digitalen Raum statt. Gezielte Angriffe von Störer*innen auf Videokonferenzen werden umgangssprachlich auch „Zoombombing“ genannt – wenngleich sich diese nicht auf die Plattform Zoom beschränken. Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Strategien der Störer*innen, die selbstverständlich auch im digitalen Raum umgesetzt werden können, kommt es bei Onlinemeetings auch zu Störungen durch sogenannte „Trolls“. Diese Störungen äußern sich in den meisten Fällen durch das Teilen oder Zeigen von anstößigen, mitunter verbotenen, Inhalten im Chat, über die Funktion der Bildschirmfreigabe oder als Hintergrund. Manchmal werden auch bewusst Rückkopplungsgeräusche produziert, provozierende Namen verwendet oder sogar Schadsoftware verschickt. Häufig werden diese Störungen aufgezeichnet und im Anschluss auf Social Media Plattformen wie TikTok oder YouTube geteilt. Die unterschiedlichen Plattformen für Onlinemeetings bieten fortlaufend Sicherheitsupdates an, um das Risiko für eine Störung so gering wie möglich zu halten. Dennoch gibt es zusätzlich einige Einstellungen und Vorgehensweisen für Veranstalter*innen, um auch Onlinemeetings vor Veranstaltungsstörungen zu schützen.

Veranstaltungsstörer*innen ...

- > *kommen häufig getrennt*
- > *machen (unautorisierte) Fotos, Film- und Tonaufnahmen im Vorfeld und während der Veranstaltung*
- > *stellen vom eigentlichen Thema abweichende Fragen und/oder Kommentare*
- > *arbeiten einander strategisch zu durch aufeinanderfolgende Wortmeldungen und unterstützende Kommentare*
- > *sprechen zum eigenen Thema, nicht zu dem der Veranstaltung*
- > *nutzen „Ich“-Botschaften, um die Diskussion zu emotionalisieren*

Was ist das Ziel der „Wortergreifungsstrategie“?

Im Rahmen der „Wortergreifungsstrategie“ besuchen die Störer*innen eine Veranstaltung, die einem ihnen unliebsamen Thema gewidmet ist, um folgende Ziele zu erreichen:

Einschüchterung von Veranstalter*innen

Erstens geht es um die Einschüchterung von Veranstalter*innen. Für Veranstalter*innen, Moderator*innen oder Podiumsteilnehmer*innen, die bereits mehrfach Opfer von rassistischen, antisemitischen oder weiteren menschen- oder demokratiefeindlichen Anfeindungen oder Angriffen geworden sind, stellt die physische Präsenz der Veranstaltungsstörer*innen eine erhebliche Belastung dar. Doch auch Veranstalter*innen, die solche Erfahrungen noch nicht gemacht haben, werden durch Veranstaltungsstörungen unter Druck gesetzt, da sie qua ihrer Funktion für den reibungslosen Ablauf und das Wohlergehen der Teilnehmer*innen verantwortlich sind.

Veränderung der Diskussionskultur in der Stadtgesellschaft

Zweitens geht es darum, langfristig die Diskussionskultur in einer Stadtgesellschaft zu verändern. Wenn sich Veranstalter*innen bereits mit möglichen zu erwartenden Störungen der Veranstaltung auseinandersetzen müssen, bevor sie sich Gedanken über einzelne Referent*innen für eine Veranstaltung machen, verschiebt sich die Prioritätensetzung: Der Schutz der Diskussionsatmosphäre wird wichtiger als der Inhalt der Diskussion. Im schlimmsten Fall werden Veranstalter*innen durch schlechte Erfahrungen (aus dem Ruder gelaufene oder „gekaperte“ Diskussionen, rechtliche Nachspiele oder beleidigende Hassmails) davon abgehalten, sich bestimmten Themen zu widmen und bestimmte Veranstaltungen durchzuführen.

Umkehr der Opfer- und Täter*innenrollen

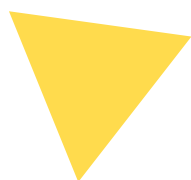
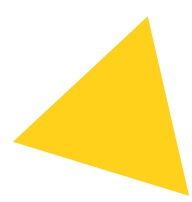
Drittens geht es darum, die Rolle des Aggressors und die des Opfers zu vertauschen. Wenn Veranstalter*innen versuchen, die Diskussion auf das eigentliche Thema zurückzuführen und den Störer*innen beispielsweise das Wort entziehen, erwecken diese den Eindruck, es würden demokratische Rechte eingeschränkt und es handele sich um eine intolerante Haltung und weitere Verfolgung, wie sie Staat und („System“-)Medien vermeintlich bereits praktizieren.

Emotionalisierung von Debatten

Viertens ist die Emotionalisierung gesellschaftlicher Debatten ein Anliegen der Veranstaltungsstörer*innen. So wird die Teilnahme an Veranstaltungen gezielt genutzt, um eine Debatte, beispielsweise über das gute Zusammenleben der Religionen, emotional aufzuladen und eine möglichst konstruktive und sachliche Diskussion gezielt zu verhindern. Dabei wird häufig mit „Ich-Botschaften“ gearbeitet.

Normalisierung menschen- und demokratiefeindlicher Positionen

Fünftens zielen Veranstaltungsstörungen darauf ab, die – in der Öffentlichkeit zu Recht bestehende – gesellschaftliche Isolation gegenüber menschen- und demokratiefeindlichen Thesen zu durchbrechen und die Diskussion in eine von den Störer*innen gewünschte Richtung zu lenken. Also beispielsweise: Eine Diskussion über Antisemitismus soll zu einer Diskussion über Migration aus muslimisch geprägten Ländern gemacht werden, um rassistische Botschaften zu verbreiten. Schritt für Schritt sollen so die in der Öffentlichkeit bestehenden Blockaden gegenüber pauschalisierenden und menschenfeindlichen Äußerungen überwunden werden, um schließlich als legitime*r Diskussionspartner*in auf Akzeptanz zu stoßen.





Ziele von Veranstaltungsstörungen

- > *Einschüchterung von Veranstalter*innen*
- > *Veränderung der Diskussionskultur in der Stadtgesellschaft*
- > *Umkehr der Opfer- und Täter*innenrollen*
- > *Emotionalisierung von Debatten*
- > *Normalisierung menschen- und demokratiefeindlicher Positionen*

Was ist Menschen- und Demokratiefeindlichkeit?

Mit dem Begriff der „Menschenfeindlichkeit“ beziehen wir uns auf das Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Aus Gründen der Lesbarkeit kürzen wir den Begriff mit „Menschenfeindlichkeit“ ab. Das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit beschreibt die Abwertung von Personen aufgrund deren (angenommener) Zugehörigkeit zu einer auch strukturell diskriminierten Gruppe. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit liegt dann vor, wenn die Abwertung der Gruppe mit ihrer vermeintlichen Ungleichwertigkeit begründet wird. Dazu gehören z.B. Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, LGBTQ*-Feindlichkeit, Sexismus, Klassismus und Ableismus. Demokratiefeindlichkeit bezeichnet Positionen, die sich gegen die grundlegenden Prinzipien der Demokratie richten, z.B. die Gleichwertigkeit und Freiheit aller Menschen oder das Prinzip der Gewaltenteilung. Demokratiefeindlichkeit liegt auch dann vor, wenn demokratische Institutionen angegriffen werden.

Ist der Ausschluss von Störer*innen undemokratisch?

Veranstaltungsstörungen verunsichern Veranstalter*innen. Möglicherweise speist sich diese Handlungsunsicherheit auch aus einem unklaren Demokratieverständnis: Wenn Demokratie bedeutet, unterschiedliche Meinungen zu respektieren und einen für alle offenen und fairen Wettstreit der Meinungen zu gewährleisten, gilt das dann nicht auch für die Thesen von Personen mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen? Ist es gerechtfertigt, wenn Demokrat*innen Menschen mit solchen Positionen von öffentlichen Veranstaltungen ausschließen?

Menschen- und demokratiefeindliche Parolen sind nicht auf demokratischen Dialog und sachliche Argumentation ausgelegt

Versuchen Veranstalter*innen menschen- und demokratiefeindlichen Parolen fachlich und sachlich zu begegnen, geraten sie meist in die Defensive. Denn: Parolen sind strukturell anders angelegt als ein sachlich interessierter Dialog. Parolen sind emotional aufgeladen, stellen Sachverhalte eindimensional und verkürzt dar. Sie sind nicht geeignet, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Strukturen zu erklären – Zusammenhänge, um die es aber beispielsweise in sozial- oder klimapolitischen Auseinandersetzungen immer geht. Parolen sind einer sachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich, da ihnen kein offenes, sondern ein geschlossenes Diskussionsverhalten zugrunde liegt. Das bedeutet, dass die menschen- und demokratiefeindlichen Parolenredner*innen den Dialog verweigern – und nicht die Demokrat*innen. Lassen Sie sich also nicht auf einen Schlagabtausch auf dieser Ebene ein.

Der Schutz potenzieller Opfer darf nicht vergessen werden

Beim Ausschluss von Veranstaltungsstörer*innen, die rassistische, antisemitische oder weitere menschen- und demokratiefeindliche Positionen äußern, geht es auch darum, (potenzielle) Opfer vor deren Aggressionen zu schützen. Menschen, die bereits von menschen- und demokratiefeindlicher Diffamierung oder Gewalt betroffen sind, sollte nicht zugemutet werden, auf öffentlichen Veranstaltungen mit (potenziellen) Täter*innen oder geistigen Brandstifter*innen zusammenzutreffen.

Wer selbst intolerant und menschenverachtend ist, kann keine Toleranz einfordern

Ein Ausschluss von Personen, die menschen- und demokratiefeindliche Positionen vertreten, hat nichts mit einem Mangel an Toleranz zu tun, sondern mit der demokratischen Ächtung ihrer menschenfeindlichen Positionen. Andere Meinungen zu tolerieren, bedeutet grundsätzlich, sie zu dulden, auch wenn sie einem nicht gefallen. Toleranz ist aber inhaltlich nicht beliebig und kann keinesfalls bedeuten, dass Diskriminierung oder bspw. antisemitische oder rassistische Parolen geduldet werden.

Menschen- und demokratiefeindliche Positionen sind außerhalb des demokratischen Grundkonsenses

Parteien oder Gruppierungen, deren Mitglieder den Holocaust leugnen oder ganzen Bevölkerungsgruppen die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit absprechen möchten, bewegen sich außerhalb des demokratischen Grundkonsenses.

Die Ächtung von anti-demokratischen Positionen ist nicht undemokratisch, denn

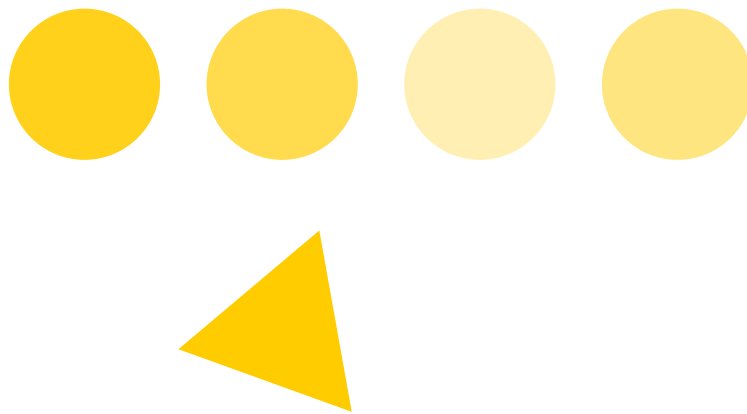
- > menschen- und demokratiefeindliche Parolen sind nicht auf demokratischen Dialog und sachliche Argumentation ausgelegt***
- > der Schutz potenzieller Opfer darf nicht vergessen werden***
- > wer selbst intolerant und menschenverachtend ist, kann keine Toleranz einfordern***
- > menschen- und demokratiefeindliche Positionen sind außerhalb des demokratischen Grundkonsenses***

Veranstaltungsstörungen vorbeugen

Der beste Schutz vor Störungen der Veranstaltung ist eine gute und rechtzeitige Vorbereitung.

Als Veranstalter*in sollten Sie möglichst genau festlegen, welches Thema die Veranstaltung behandelt, welches Ziel sie verfolgt, wer die Zielgruppe ist, mit wie vielen Teilnehmer*innen Sie kalkulieren und ob die Veranstaltung öffentlich oder für einen begrenzten (geschlossenen) Teilnehmer*innenkreis sein soll. Vorab muss auch geklärt werden, ob bei der Veranstaltung nur Expert*innen auf dem Podium diskutieren oder auch Fragen aus dem Publikum zugelassen sind.

Die Veranstalter*innen sollten sich von dieser anfangs getroffenen Zielbestimmung leiten lassen. Gerade wenn die Veranstaltung aus dem Ruder zu laufen droht, geraten die ursprünglichen Schwerpunkte und Anliegen manchmal aus dem Blick. Daher ist es gut, sich immer wieder auf die Zielbestimmung beziehen zu können.



Checkliste im Vorfeld der Veranstaltung

- Was ist das Thema und das inhaltliche Ziel?*
- Wer ist die Zielgruppe und wie viele Teilnehmer*innen werden erwartet?*
- Handelt es sich um eine öffentliche oder geschlossene Veranstaltung?*
- Ist es eine Podiumsdiskussion mit oder ohne Publikumsbeteiligung?*
- Hat die Veranstaltung ein erhöhtes Störungspotenzial und müssen andere Stellen hinzugezogen werden?*

Störungspotenzial erkennen

Im Zuge der Vorbereitung von Veranstaltungen sollten Sie sich mit den grundlegenden Elementen demokratiefeindlicher Ideologien und den Grundzügen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit beschäftigen. So verschaffen Sie sich auch Klarheit darüber, ob Ihre Veranstaltung zum Ziel von Störungen werden könnte und welche Angriffspunkte potenzielle Störer*innen nutzen könnten, um Ihre Veranstaltung zu stören.

Das Spektrum der Veranstaltungen, die potenziell von Störungen betroffen sein können, hat sich in den letzten Jahren deutlich erweitert. Einige Themenfelder sind dabei grundsätzlich besonders im Fokus von Störer*innen. So waren Veranstaltungen, die „für Vielfalt“, „gegen Rechts“ oder den Komplex „Flucht und Migration“ zum Inhalt oder gar zum Titel haben, schon immer einem erhöhten Störungsrisiko ausgesetzt.

In den letzten Jahren hat sich der menschen- und demokratiefeindliche Diskurs jedoch dahingehend verändert, dass auch solche Veranstaltungen Störer*innen auf den Plan rufen können, deren Themen auf den ersten Blick wenig Potenzial dafür beinhalten. Themenkomplexe wie z.B. Klimaschutz, Ernährung, Mobilität (z.B. Radwege, Parkplätze, Fußgängerzonen), Wohnen, Gleichstellung/LGBTIQ* werden zunehmend vom demokratiefeindlichen Spektrum besetzt. Dies ist bedingt durch ein verschwörungsideologisches Welt- und Feindbild, das in den vergan-

genen Jahren – noch einmal befeuert durch die COVID-19-Pandemie – vor allem im rechtsextremen Spektrum Verbreitung gefunden hat, mittlerweile aber auch zunehmend anschlussfähig für die Mitte der Gesellschaft ist.

Nach diesem verschwörungsideologischen Welt- und Feindbild handelt es sich bei bestimmten Maßnahmen in den oben genannten Bereichen nicht um die Ergebnisse demokratischer Aushandlungsprozesse – zu denen man selbstverständlich unterschiedlicher Meinung sein kann –, sondern vermeintlich um Instrumente einer „Elite“ (auch: „die da oben“/„die in Berlin“) mit dem Ziel, den sogenannten „normalen Leuten“ (auch: „dem Volk“) zu schaden. Bekannt und weit verbreitet ist in diesem Zusammenhang insbesondere die rechtsextreme Verschwörungserzählung des sogenannten „Großen Austauschs“, nach der die Einwanderung von nichtweißen und muslimischen Menschen angeblich von „der Elite“ gezielt geplant und gesteuert sei, um „das deutsche Volk“ durch Migrant*innen auszutauschen. Doch auch in anderen (gesellschafts-)politischen Themenbereichen kommt das verschwörungsideologische Welt- und Feindbild zur Anwendung, wobei die Art der vermeintlichen Schädigung sich unterscheidet (z.B. schaden Gleichstellungspolitiken dem „deutschen Volk“ über demographische Entwicklungen, während Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilitätswende, Ernährung zu einem finanziel-

len „Ausbluten“ und/oder zu massiven Freiheitseinschränkungen führten). Demokratiefeindlich ist dieses verschwörungsideologische Welt- und Feindbild vor allem deshalb, weil es davon ausgeht, dass „die normalen Leute“ bzw. „das Volk“ einen einheitlichen Willen haben, dem man nur zur Durchsetzung verhelfen müsse. Demokratische Aushandlungsprozesse werden demnach als überflüssig erachtet. Darüber hinaus hat es insofern ein stark aktivierendes Moment als die Erzählung von der vermeintlich gezielten Schädigung „der normalen Leute“ bzw. „des Volkes“ durch „die Elite“ ausgeht, die nicht durch demokratische Prozesse, sondern nur durch Widerstandshandlungen gestoppt werden könne.

Die genannten Themenfelder sind also nicht deshalb einem erhöhten Störungsrisiko ausgesetzt, weil sie im Rahmen einer demokratischen Debatte sehr kontrovers und zum Teil emotional aufgeladen diskutiert werden. Vielmehr sind sie eingebettet in ein verschwörungsideologisches Welt- und Feindbild und geraten deshalb zunehmend in den Fokus von Störer*innen, die mit ihren Störungen nicht auf eine offene und sachliche Debatte abzielen, auch wenn sie dies vorgeben. Eine Kenntnis der gängigen Diskurse kann trotzdem dabei helfen, die eigene Veranstaltung im Vorfeld auf ihr Störpotenzial hin zu überprüfen, indem das Thema der Veranstaltung durch diese Perspektiven betrachtet wird.

Suchen Sie den Austausch mit Fachleuten

Falls Sie Ihre Veranstaltung einem erhöhten Störungsrisiko ausgesetzt sehen, kann es hilfreich sein, frühzeitig kommunale und zivilgesellschaftliche Informationsstellen zu kontaktieren und diese um Hilfestellung zu bitten. In München sind das beispielsweise die städtische Fachstelle für Demokratie (fgr@muenchen.de), die zivilgesellschaftliche Fachinformationsstelle Rechtsextremismus München im Feuerwerk e.V. (firm@feuerwerk.de) oder die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (info@rias-bayern.de).

*Daneben empfiehlt sich auch ein frühzeitiger Kontakt zur örtlichen Polizei(-dienststelle). Sind Veranstaltungsstörungen zu befürchten, sollten Sie auch gegenüber der Polizei darauf drängen, dass diese mit Beamt*innen vor Ort ist, um gegebenenfalls direkt einschreiten zu können.*

Einladungspolitik bewusst machen

Die Entscheidung, ob Ihre Veranstaltung frei zugänglich sein soll, eine verbindliche Anmeldung vorgeschaltet wird oder sogar nur persönlich eingeladene Personen teilnehmen dürfen, hat ebenfalls Einfluss auf das Störungspotenzial Ihrer Veranstaltung. Doch auch darüber hinaus hat diese Entscheidung verschiedene weitreichende Konsequenzen, die sorgfältig gegeneinander abgewogen werden sollten (siehe hierzu auch S.12 Nichtöffentliche oder öffentliche Veranstaltung/Versammlung).

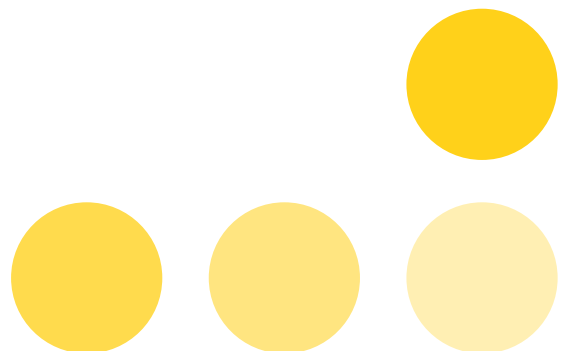
Wenn Sie sich dafür entscheiden, die Veranstaltung frei zugänglich zu machen, erreichen Sie den größtmöglichen Teilnehmer*innenkreis, haben allerdings auch keine Kontrolle und Kenntnis darüber, wer die Teilnehmer*innen sind. Alternativ können Sie eine verbindliche Voranmeldung in die Einladung aufnehmen. Für die Veranstalter*innen bedeutet dies einen Mehraufwand, da Teilnehmer*innenlisten geführt und ggf. auch Anmeldebestätigungen verschickt werden müssen. Zudem stellt die verbindliche Anmeldung eine Hemmschwelle für die Teilnehmer*innen dar, da diese sich nicht spontan für eine Teilnahme entscheiden können. Auf Bürger*innen, die sich noch nicht mit dem Thema befasst haben, kann der verbindliche Charakter der Veranstaltung abschreckend wirken. Andererseits bietet eine verbindliche Anmeldung auch einen guten Schutz vor gezielten Störungen der Veranstaltung. Nicht oder zu spät angemeldeten Personen kann ohne

Angabe von Gründen der Zutritt zur Veranstaltung verweigert werden. Eine verbindliche Anmeldung gibt Ihnen aber nicht das Recht, bestimmten Personen, die Sie z.B. einem menschen- oder demokratiefeindlichen Spektrum zuordnen, die sich aber rechtzeitig angemeldet haben, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren. Dies geht nur durch eine Beschränkung des Teilnehmer*innenkreises (siehe dazu S.14 Teilnehmer*innenkreis beschränken [Einlassvorbehalt]).

Auch bei Onlineveranstaltungen können bereits in der Einladungsphase Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko für Veranstaltungsstörungen zu verringern. Einige Plattformen bieten die Möglichkeit, für jedes Meeting eine zufällige Meeting-ID zu generieren. Diese ist einer persönlichen Meeting-ID, die immer wieder verwendet wird, vorzuziehen, ist aber weniger praktikabel. Der direkte Link zum Meeting-Raum sollte nicht öffentlich, beispielsweise in Sozialen Medien, gepostet werden – auch dann nicht, wenn die Veranstaltung öffentlich beworben wird. Diese Vorkehrungen sollten Sie in jedem Fall treffen, unabhängig davon, ob Sie eine verbindliche Anmeldung voraussetzen. Ähnlich wie bei analogen Veranstaltungen können weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die das Störrisiko verringern, aber eine Hemmschwelle für Teilnehmer*innen darstellen. So können Sie auch bei Onlinemeetings eine verbindliche Anmeldung per E-Mail vorschalten.

Außerdem können Sie das Meeting mit einem Passwort schützen. Dieses Passwort sollte dann separat und nicht zusammen mit der Einladung verschickt werden.

Einige Plattformen bieten die Möglichkeit, das Meeting einige Minuten nach Beginn zu schließen, so dass sich später niemand mehr einwählen kann. Darüber hinaus sollten Sie die Onlineveranstaltung so einstellen, dass ein Beitritt der Teilnehmer*innen vor den Veranstalter*innen nicht möglich ist. Stattdessen sollten Sie den Warteraum aktivieren, sodass die Teilnehmer*innen aktiv durch die Veranstalter*innen hereingelassen werden müssen. Sie können zudem darum bitten, dass sich die Teilnehmer*innen mit Klarnamen anmelden und die Möglichkeit deaktivieren, dass sie sich während des Meetings selbst umbenennen können.



Veranstaltungsformate und ihre rechtlichen Auswirkungen kennen

Viele rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Verhinderung von bzw. dem Umgang mit Veranstaltungsstörungen stellen (z.B. Dürfen Veranstalter*innen bestimmte Personenkreise von vornherein von der Teilnahme ausschließen? Unter welchen Voraussetzungen können Störer*innen ausgeschlossen werden?), sind untrennbar mit der Frage verbunden, welches Format die Veranstaltung hat. Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine Versammlung im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)? Ist die Veranstaltung öffentlich oder nichtöffentlich? Findet sie unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen statt? Veranstalter*innen sollten sich schon während der Vorbereitung Gedanken darüber machen, welches Format die geplante Veranstaltung haben wird und sich darüber informieren, welche rechtlichen Auswirkungen dies hat. Im Folgenden werden daher die einzelnen Begriffe erläutert, auf die Auswirkungen dieser Unterscheidungen wird dann jeweils an den Stellen eingegangen, an denen sie relevant werden.

Veranstaltung oder Versammlung

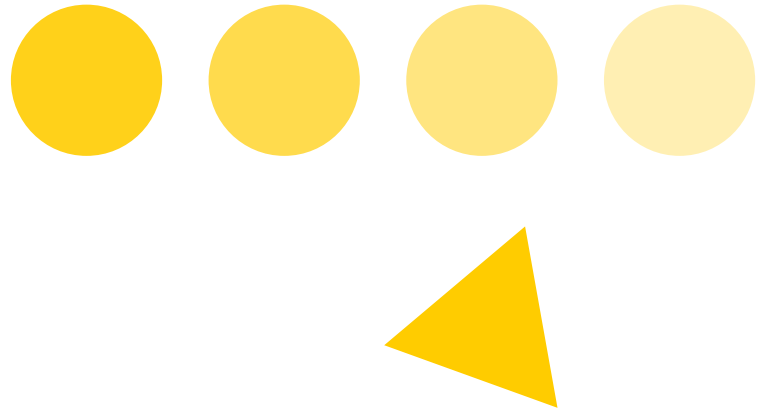
Relevant ist zunächst, ob es sich bei der (geplanten) Veranstaltung um eine Versammlung im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) handelt, da die Regelungen des BayVersG nur für Versammlungen gelten.

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes Ereignis unter der Verantwortung einer*r Veranstalter*in, zu dem eine Gruppe von Menschen aufgrund eines bestimmten Zieles oder Zwecks zusammenkommt. Das können Feste, Konzerte, Sportereignisse, aber auch Zusammenkünfte zum politischen Diskurs sein.

Eine Veranstaltung wird als Versammlung bezeichnet, wenn mindestens zwei Personen zu einer gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zusammenkommen (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayVersG). Um unter diesen sog. „engen Versammlungsbegriff“ zu fallen, muss eine Veranstaltung also zunächst „überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sein“.

Feste, Musik- und Tanzveranstaltungen, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen sind deshalb grundsätzlich keine Versammlungen. Bei Mischformen ist der überwiegende Zweck der Veranstaltung ausschlaggebend. Darüber hinaus muss die Veranstaltung durch eine gemeinschaftliche Erörterung oder Kundgebung gekennzeichnet sein. Dies erfordert eine zumindest in Teilen aktive Beteiligung. Veranstaltungen, bei denen die ganz überwiegende Anzahl der Teilnehmer*innen nur Zuschauer*innen oder Zuhörer*innen sind (z.B. reine Vortragsveranstaltungen) sind daher im Regelfall keine Versammlungen. Hier können sich im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Im Zweifel sollte davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Versammlung handelt und die strengeren Anforderungen des BayVersG, z.B. im Hinblick auf die Beschränkung des Teilnehmer*innenkreises sowie den Ausschluss von Veranstaltungsstörer*innen, sollten eingehalten werden. Onlineveranstaltungen sind – unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – nach der jedenfalls noch herrschenden Meinung keine Versammlungen im Sinne des BayVersG.





Nichtöffentliche oder öffentliche Veranstaltung/Versammlung

Die Gefahr von Störungen kann erheblich verringert werden, indem nur persönlich eingeladenen Personen der Zutritt gewährt wird. Die Teilnahme ist dann von Anfang an auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt (nichtöffentliche Veranstaltung/Versammlung). Eine öffentliche Veranstaltung/Versammlung liegt demgegenüber vor, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist. Eine Eingrenzung des Personenkreises nur durch allgemeine Bezeichnungen (z.B. „alle Schüler*innen“) oder durch das Ausschließen bestimmter Personen(-gruppen) zum Beispiel mittels eines Einlassvorbehalts (siehe S.14 Teilnehmer*innenkreis beschränken [Einlassvorbehalt]) ändert nichts an der Öffentlichkeit der Veranstaltung/Versammlung. Auch die Erhebung von Eintrittspreisen oder das Erfordernis einer namentlichen Anmeldung steht der Öffentlichkeit einer Veranstaltung/Versammlung nicht entgegen.

Rechtliche Auswirkungen hat diese Unterscheidung, weil die Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes – mit wenigen Ausnahmen – nur für öffentliche Versammlungen gelten (vgl. Art. 2 Abs. 3 BayVersG).

Unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen

Die Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes unterscheiden außerdem danach, ob eine Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfindet.

Diese Differenzierung soll den unterschiedlichen Gefährdungslagen bei diesen Versammlungen (z.B. im Hinblick auf die Konkurrenz mit anderen Veranstaltungen/Versammlungen oder Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs) Rechnung tragen.

„Unter freiem Himmel“ ist dabei nicht wörtlich zu verstehen, denn es kommt nicht darauf an, ob der Raum nach oben offen ist, sondern ob die Veranstaltung zu allen Seiten gegenüber ihrer Umwelt abgegrenzt ist. Entscheidend ist somit, ob jederzeit die Möglichkeit besteht, dass sich (spontan) weitere Personen anschließen.

Dies ist der Fall, wenn eine Versammlung auf öffentlichen Flächen, Plätzen, Straßen oder in Gebäuden stattfindet, die dem allgemeinen Publikumsverkehr gegenüber geöffnet sind (z.B. Einkaufszentren, Flughäfen).

Versammlungen „in geschlossenen Räumen“ sind dagegen Versammlungen, die in Räumen stattfinden, die nicht öffentlich für jede*n zugänglich sind und daher ohne Publikumsverkehr stattfinden, wie beispielsweise eine Versammlung, für die ein Saal gemietet wurde.

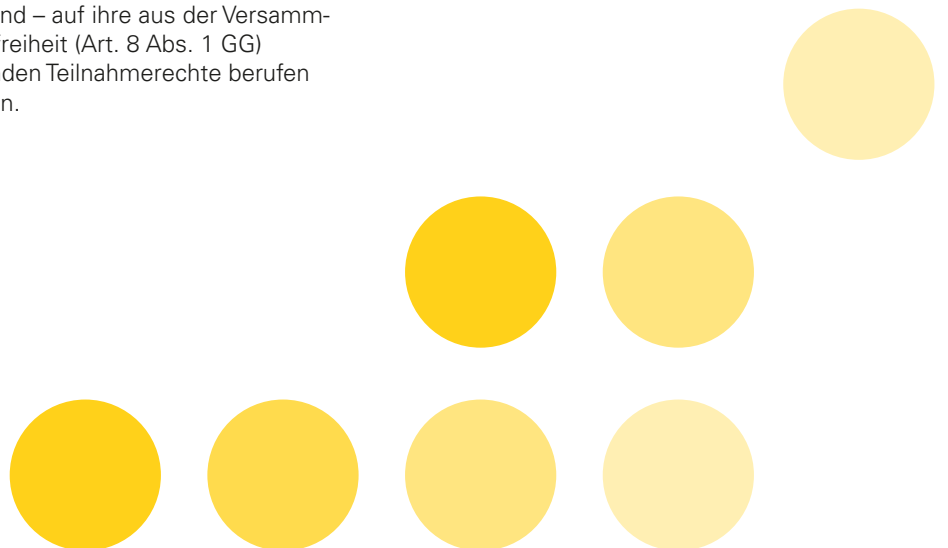
Teilnehmer*innenkreis beschränken (Einlassvorbehalt)

Die Gefahr von Veranstaltungsstörungen kann gegebenenfalls bereits dadurch verringert werden, dass der Teilnehmer*innenkreis von vornherein beschränkt wird. Für Veranstaltungen/Versammlungen unter freiem Himmel – also z.B. Kundgebungen und Demonstrationen – ist aufgrund ihres offenen Charakters keine Beschränkung des Teilnehmer*innenkreises möglich. Für öffentliche Veranstaltungen/Versammlungen in geschlossenen Räumen kommt diese Möglichkeit jedoch in Betracht. Das heißt: Auch wenn Sie einen nicht individuell feststehenden Personenkreis einladen wollen, können Sie die Teilnahme an dieser öffentlichen Veranstaltung/Versammlung beschränken, indem bestimmte Personengruppen ausgeschlossen werden. Eine solche Beschränkung kann positiv (z.B.: „Alle Schüler*innen sind eingeladen“) oder negativ (z.B.: „Minderjährige dürfen nicht teilnehmen“) formuliert werden. Personen, die einem ausgeschlossenen Personenkreis angehören, kann dann der Zugang zur Veranstaltung/Versammlung verwehrt werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bestehen keine besonderen formalen Anforderungen an das Ausschließen einzelner Personen(-kreise). Eine Zutrittsverweigerung kann daher auch erklärt werden, wenn z.B. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte Personen die Veranstaltung stören werden, oder aufgrund einer am Eingang ausgehängten Haus- oder Veranstaltungsordnung, wenn diese vorsieht, dass sich die Veranstalter*innen vorbehalten, bestimmten Personenkreisen den Zutritt zu verwehren.


Bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen können bestimmte Personen oder Personenkreise hingegen nur durch einen sog. Einlassvorbehalt im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayVersG wirksam von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Hintergrund dieser strengeren Regelung für Versammlungen ist, dass sich potenzielle Versammlungsteilnehmer*innen – im Gegensatz zu Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die keine Versammlungen sind – auf ihre aus der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) folgenden Teilnahmerechte berufen können.

Die Regelung in Art. 10 Abs. 1 BayVersG führt demnach einen Ausgleich zwischen der versammlungsrechtlichen Autonomie der Veranstalter*innen (Selbstbestimmungsrecht über bspw. Ort, Zeit und Art der Veranstaltung sowie den Teilnehmer*innenkreis) und den Teilnahmerechten der potenziellen Teilnehmer*innen herbei. Da im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Versammlungen und Veranstaltungen bestehen können, ist zu empfehlen, sicherheitshalber die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 BayVersG einzuhalten und einen Einlassvorbehalt zu formulieren.



Der Einlassvorbehalt muss möglichst konkret und unmissverständlich ausgestaltet sein.
Denkbar wäre eine Formulierung wie folgt:

„Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Personen, die bereits in der Vergangenheit durch nationalistische, verschwörungsideologische, rassistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder Parteien oder Organisationen angehören, die durch solche Äußerungen in Erscheinung getreten sind.“



Um sicher zu gehen, dass der Einlassvorbehalt eindeutig und unmissverständlich ist, können auch einzelne, ggf. besonders relevante, Parteien oder Organisationen im Einlassvorbehalt benannt werden.

Ein Einlassvorbehalt erlaubt den frühzeitigen Ausschluss von Personen mit demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen und hat daher mehrere Vorteile:

- > *Er dient der Abschreckung, weil er potenzielle Störer*innen von einem Besuch abhalten kann,*
- > *er ermöglicht, dass Diskussionen offen und so weit wie möglich ohne Störung ablaufen können und*
- > *er erhöht den Schutz von Teilnehmer*innen, die bereits in der Vergangenheit in den Fokus von rechtsextremen, menschen- oder demokratiefeindlichen Aktivitäten geraten sind.*

Bitte beachten Sie: Der Einlassvorbehalt ist bereits mit der Einladung vorzunehmen. Er muss auf allen Einladungen – im Internet, auf Plakaten, auf Flyern, in Pressemitteilungen etc. – abgedruckt werden. Wird mit mehreren Publikationen geworben, so ist der Einlassvorbehalt auf jeder von ihnen zu veröffentlichen. Ein Ausschluss nur durch Aushang vor dem Veranstaltungsraum bzw. -gelände reicht nicht aus. Eine nachträgliche Modifizierung der Einladung ist möglich, sie muss aber in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Einladung veröffentlicht werden.

Da Onlineveranstaltungen keine Versammlungen im Sinne des BayVersG sind, kann Personen auch ohne einen Einlassvorbehalt im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayVersG der Zutritt verweigert werden.

Sonderfall: Presse

Bei öffentlichen Versammlungen können Pressevertreter*innen nicht ausgeschlossen werden (Art. 10 Abs. 2 BayVersG). Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um Personen handelt, die eigentlich zum laut Einlassvorbehalt ausgeschlossenen Personenkreis gehören. Verlangen Sie deshalb, dass sich Personen entsprechend ausweisen, wenn sie als Pressevertreter*in Einlass verlangen (zur Problematik des Presseausweises siehe Kasten). Außer Presseausweisen sind auch andere Nachweise („in jeder geeigneten Form“) möglich. Es genügt beispielsweise, wenn ein Begleitschreiben vorgelegt wird, in dem die Person als freie*r Mitarbeiter*in aufgeführt wird.

Um zumindest darauf vorbereitet zu sein, dass Pressevertreter*innen Zugang erhalten wollen, die eine Nähe zu menschen- und demokratiefeindlichen Kreisen haben, könnten Sie auch Pressevertreter*innen vorab um eine verbindliche Anmeldung (Akkreditierung) bitten. Ein Ausschluss wegen fehlender Vorabakkreditierung ist aber nicht möglich. Außerdem muss man bei einer Vorabakkreditierung immer bedenken, dass dies auch seriöse Journalist*innen, die spontan über die Veranstaltung berichten wollen, möglicherweise von einer Teilnahme abhalten kann.

Pressevertreter*innen müssen Sie also im Zweifel den Zugang zu einer öffentlichen Versammlung gewähren, es sei denn, es gibt tatsächliche Gründe, die eine Verweigerung des Zutritts (z.B. Platzmangel) rechtfertigen.

Presseausweis: Garantie für seriöse, journalistische Tätigkeit?

*Pressevertreter*innen weisen sich zumeist mit ihrem Presseausweis aus. Mittlerweile existiert leider eine unüberschaubare Vielfalt an Dokumenten unter der Bezeichnung Presseausweis, die sich jeder über das Internet ohne großen Nachweis seiner journalistischen Tätigkeit besorgen kann. Ein Presseausweis ist somit keine Garantie dafür, dass eine Person wirklich als Journalist*in arbeitet. Und es ist natürlich auch nicht ausgeschlossen, dass eine Person mit menschen- und demokratiefeindlichen Überzeugungen über einen Presseausweis verfügt. Allerdings geben sechs große deutsche Medienverbände (DJV, dju in verdi, BDZV, MVFP, FREELENS und VDS) einen bundeseinheitlichen Presseausweis heraus. Dieser wird nur unter bestimmten Voraussetzungen für hauptberuflich tätige Journalist*innen ausgestellt und gibt Ihnen damit im Vergleich zu anderen Presseausweisen zumindest eine Garantie, dass der*die Inhaber*in tatsächlich als Journalist*in tätig ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.presseausweis.org. Eine Beschränkung des Einlasses nur auf die Inhaber*innen dieser Presseausweise ist jedoch nicht möglich (s.o.).*

Über Bild- und Tonaufnahmen entscheiden

Ein weiteres Element von Veranstaltungsstörungen sind Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungsbesucher*innen während der Veranstaltung und die anschließende Veröffentlichung auf einschlägigen Websites oder in den Sozialen Medien. Dort werden die betroffenen Personen an den Pranger gestellt, beleidigt und diffamiert.

Als Veranstalter*in haben Sie das Recht, Bild- und Tonaufnahmen gänzlich oder teilweise (z.B. ab dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung, zu Beginn der Podiumsdiskussion, Bildaufnahmen nur vom Podium) zu untersagen. Dies sollte vor allem dann in Erwägung gezogen werden, wenn besonders gefährdete Personen, die bspw. bereits in der Vergangenheit von Beleidigungen, Diffamierungen und „Hassmails“ betroffen waren, an der Veranstaltung teilnehmen. Auch bei „Aussteiger*innen“ aus der rechtsextremen Szene kann dies sinnvoll sein. Das Verbot ist dann umfassend und bezieht sich auf alle Personen im Raum, egal ob sie eine Funktion ausüben (z.B. Moderation oder Referent*in) oder nicht.

Das Verbot muss in jedem Fall vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden. Es empfiehlt sich ein gut sichtbarer Aushang vor dem Eingang zum Veranstaltungsgelände und die nochmalige Bekanntgabe durch die Moderation zu Beginn der Veranstaltung (siehe nächste Seite).

Ein solches vorab ausgesprochenes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auch für Pressevertreter*innen, lässt sich rechtlich vertreten. Denn auch ohne Bild- und Tonaufnahmen ist eine Berichterstattung möglich.

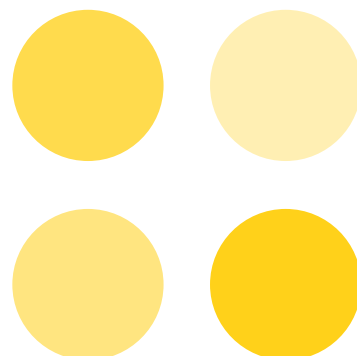
Nimmt man keine Einschränkungen der Bildaufnahmen vor, gilt allgemein:

> Grundsätzlich dürfen Foto- oder Videoaufnahmen von einzelnen Personen nur mit deren Einwilligung verbreitet oder veröffentlicht werden (§ 22 S. 1 Kunsturhebergesetz [KUG]).

> Von diesem Grundsatz bestehen jedoch Ausnahmen: Bei öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen dürfen Bildaufnahmen von teilnehmenden Personen ohne Einwilligung gemacht und dann verbreitet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Erlaubt ist es allerdings nur, Bilder zu verbreiten, die einen Eindruck von der Versammlung oder Veranstaltung geben, ohne dass einzelne Versammlungs- oder Veranstaltungsteilnehmer*innen aus der Anonymität der Masse herausstechen. Daneben dürfen „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ ohne Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG), also bspw. Bilder von Personen, die als Anführer*in oder Organisator*in in Erscheinung treten oder die an besonderen Vorkommnissen beteiligt sind, an der die Öffentlichkeit ein Informationsinteresse hat.

> Wenn Veranstaltungsstörer*innen gezielt Personen filmen oder fotografieren und diese Aufnahmen dann ohne Einwilligung der Gefilmten und ohne, dass eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG vorliegt, ins Netz stellen, liegt darin ein Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz (§§ 22, 23 KUG). Die Verbreitung sowie das öffentliche Zur-Schau-Stellen solcher Bilder (z.B. durch Veröffentlichung im Internet) ist strafbar (§ 33 KUG).

> Im Übrigen kann bereits das Filmen oder Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) darstellen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der fotografierten/geführten Person schützt. Bild- oder Videoaufnahmen, die gemäß §§ 22, 23 KUG nicht veröffentlicht oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen und nicht zu journalistischen Zwecken angefertigt werden, dürfen nicht angefertigt und gespeichert werden. Der*die Betroffene kann verlangen, dass die Bilder gelöscht werden.



Rollenverteilung klären

Eine klare Absprache über die Rollenverteilung zwischen dem*der Veranstalter*in, der Moderation, den Teilnehmer*innen und den Referent*innen/ Podiumsteilnehmer*innen, ist anzuraten. Es sollte möglichst vermieden werden, dass Personen in mehreren Rollen eingesetzt werden, z.B. dass die Person, die als Veranstalter*in für den technischen Ablauf vor Ort verantwortlich ist, gleichzeitig die Moderation übernimmt. Nur so kann sich jede Person voll auf ihre Aufgabe konzentrieren. Insbesondere sollten mindestens zwei Personen am Einlass zur Verfügung stehen, beispielsweise um die Durchsetzung des Einlassvorbehalts zu gewährleisten. Da die Durchsetzung des Einlassvorbehalts auch aggressiv ablaufen kann, kann es sinnvoll sein, einen speziellen Sicherheitsdienst hinzuzuziehen, der über Kenntnisse zum Personenkreis verfügt, der durch den Einlassvorbehalt ausgeschlossen werden soll.

Bei einer Podiumsdiskussion sollten die eingeladenen Referent*innen oder Podiumsteilnehmer*innen vor Beginn der Veranstaltung über die Ziele der Veranstaltung, die Wahrscheinlichkeit von Veranstaltungsstörungen und über die „Linie“ der Veranstalter*innen im Umgang mit Störversuchen informiert werden. Wichtig ist: Die Moderation ist für den ungestörten Verlauf der Veranstaltung im vorgegebenen Rahmen zuständig, die Podiumsgäste referieren zum Inhalt.

Bei Onlineveranstaltungen können die Rollen zuvor technisch festgelegt werden. Auch Onlineveranstaltungen sollten nicht von einer Person allein durchgeführt werden, sondern es sollte mindestens eine weitere Person nur für die Technik zuständig sein und dafür, ggf. Nachzügler*innen zuzulassen. Neben der Moderation und der Technikverantwortung empfiehlt es sich, einer weiteren Person die Rolle des Co-Hosts zuzuweisen.

Weitere technische Einstellungen klären die Rollenverteilung noch deutlicher. So sollte die Bildschirmfreigabe nur für Host und Co-Host erlaubt sein. Die Möglichkeit, dass Teilnehmer*innen bei der Bildschirmfreigabe Kommentare hinterlassen können, sollte ausgeschaltet werden. Für große, öffentliche Konferenzen bieten einige Plattformen auch eigene Webinar-Funktionen an. Bei Webinaren kann vorher zugewiesen werden, wer Redner*in oder Moderator*in ist und wer nur teilnimmt. Nur Personen, denen eine aktive Rolle zugewiesen wurde, können Inhalte teilen. Außerdem ist es empfehlenswert, dass die Teilnehmer*innen beim Eintritt automatisch stummgeschaltet sind. Je nach Veranstaltungsform kann es zudem sinnvoll sein, die Einstellung vorzunehmen, dass die Teilnehmer*innen ihre eigene Stumm-schaltung nicht selbstständig aufheben können. Die Chat-Funktion kann ebenfalls zunächst ausgestellt sein und erst freigeschaltet werden, wenn ein Gefühl für die Veranstaltung und die Teilnehmer*innen entstanden ist. Darüber hinaus kann der Chat so eingestellt werden, dass die Teilnehmer*innen nur mit dem Host chatten können und nicht miteinander oder mit allen. Wenn der Chat für alle zugänglich sein soll, sollte eine Person (z.B. der*die Co-Host) für die Moderation des Chats verantwortlich sein.

Publikumsbeteiligung

Entscheiden Sie sich dafür, Fragen aus dem Publikum zuzulassen, sollten Sie im Vorfeld klären, wann im zeitlichen Ablauf und in welcher Form die Fragen des Publikums einfließen. Klassisch ist die Fragerunde aus dem Publikum im Anschluss an eine Podiumsdiskussion. In diesem Fall sollte man eine Arbeitsteilung erwägen, d.h. die Moderation ist für die Gesprächsführung auf dem Podium und die Einhaltung der Diskussionsregeln zuständig, eine andere Person ist für das Saalmikrofon verantwortlich.

Die Person mit dem Saalmikrofon sammelt die Publikumsfragen ein. Sie sollte das Mikrofon niemals aus der Hand geben, ansonsten sind monologisierende und vom eigentlichen Veranstaltungsthema abweichende Wortmeldungen nur sehr schwer zu unterbinden.

Eine weitere Variante der Publikumsbeteiligung, die in München bereits mehrfach erfolgreich erprobt wurde, stellt die Möglichkeit der schriftlichen Publikumsbeteiligung dar. Dazu werden Karten verteilt, das Publikum formuliert die Fragen schriftlich, die Karten werden eingesammelt und anschließend durch die Moderation verlesen. So können Fragen, die sich nicht im Veranstaltungsrahmen bewegen, leicht aussortiert oder inhaltlich durch die Moderation eingeordnet werden. Zudem können die Fragen in thematischen Blöcken diskutiert und monologisierende Fragesteller*innen ausgebremst werden.

Für bestimmte, besonders störanfällige Veranstaltungen – z.B. Bürger*innensprechstunden – kann es sinnvoll sein, eine ganz andere Veranstaltungsform zu wählen. Hier haben sich in der Vergangenheit 1:1-Austauschformate oder parallel stattfindende Kleingruppendiskussionen als sinnvolle Alternative zu großen Diskussionsveranstaltungen erwiesen. Indem die Plenumsituation aufgelöst wird, sinkt die Reichweite und somit die Attraktivität für Störer*innen erheblich.

Moderation

Eine gut ausgebildete Moderation kann viel zu einem reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung beitragen und Veranstaltungsstörungen erschweren. Hilfreich ist es, wenn die moderierende Person bereits Erfahrung mit der Moderation entsprechender Veranstaltungen hat. Zusätzlich sollte die Moderation im Vorfeld der Veranstaltung ein Briefing durch die Veranstalter*innen und eventuell zusätzlich durch Polizei und kommunale bzw. zivilgesellschaftliche Informationsstellen erhalten.

Die Moderation hat die Aufgabe, gleich zu Beginn der Veranstaltung die „rote Linie“ zu markieren und deutlich zu machen, in welchem inhaltlichen und organisatorischen Rahmen sich diese Veranstaltung bewegt. So sollten gleich zu Beginn die Ziele und das Thema der Veranstaltung (z.B. Migration, nicht „Islam“) erläutert werden. Gegebenenfalls ist eine kurze Erklärung sinnvoll, weshalb die Veranstalter*innen dieses Thema gewählt haben. Damit wird der inhaltliche Rahmen der Veranstaltung umrissen.

Bevor dem Publikum die Möglichkeit gegeben wird, Fragen zu stellen, sollten allen Teilnehmer*innen die grundlegenden Diskussionsregeln erläutert werden. Dabei ist klarzustellen, dass nur Fragen zum eigentlichen Thema der Veranstaltung beantwortet werden und dass Beiträge, die diskriminierende Inhalte haben oder lediglich als Frage getarnte Beleidigungen und Anfeindungen enthalten, nicht zugelassen werden.

Wird ein Einlassvorbehalt verwendet oder sind Bild- und Tonaufnahmen untersagt, sollte die Moderation zu Beginn der Veranstaltung erläutern, warum es bestimmte Einschränkungen oder Vorsichtsmaßnahmen gibt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich eine bedrückende oder aggressive Stimmung ausbreitet, ohne dass das Geschehen von einem Teil des Publikums eingeordnet werden kann. An dieser Stelle kann auch auf konkrete Gruppen hingewiesen werden, die bereits in der Vergangenheit derartige Veranstaltungen gestört haben oder ggf. angekündigt haben, diese Veranstaltung zu stören.

Checkliste für die Moderation zu Beginn der Veranstaltung

- Was ist der inhaltliche Rahmen der Veranstaltung?
- Welche Kommunikationsregeln gelten?
- Gilt das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen?
- Gibt es konkrete Gruppen, von denen eine Störung zu erwarten ist und auf die deshalb hingewiesen werden muss?

Auf eine Veranstaltungsstörung reagieren

Veranstaltungsstörer*innen ausschließen

Personen, die menschen- und demokratiefeindliche Positionen vertreten, von öffentlichen Veranstaltungen auszuschließen und solche Parolen zu ächten, ist – wie in der Einleitung bereits erläutert – nicht vergleichbar mit dem Vorgehen derselben Personen gegen ihre politischen, religiösen oder sonstigen Gegner*innen. Aus demokratischer Sicht erfolgt ein Ausschluss zum Schutz der Betroffenen, um menschen- und demokratiefeindlichen Thesen keine Plattform zu bieten und um zu verhindern, dass sich Personen, die solche Thesen äußern, als Teil des demokratischen Spektrums darstellen können. Ob ein solcher Ausschluss von Störer*innen möglich ist und welche Voraussetzungen dafür gelten, hängt wesentlich davon ab, welches Format die Veranstaltung/Versammlung hat (zu den unterschiedlichen Formaten siehe S.11 Veranstaltungsformate und ihre rechtlichen Auswirkungen kennen).

Veranstaltungen

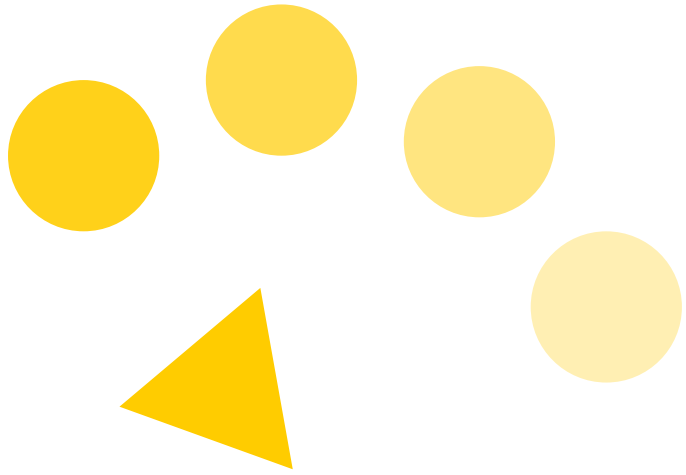
Bei Veranstaltungen, die keine Versammlungen im Sinne des BayVersG sind (z.B. reine Vortragsveranstaltungen, Musik- und Tanzveranstaltungen, Feste, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen), können Störer*innen von dem*der Inhaber*in des Hausrechts ausgeschlossen werden. Das Hausrecht ist rechtlich verankert und ergibt sich in der Regel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (insbesondere aus den §§ 903, 858 und 1004 BGB). Diese Regelungen bieten Eigentümer*innen sowie Mieter*innen von Veranstaltungsorten umfassende Befugnisse, ihr Eigentum oder den ihnen zustehenden Besitz zu schützen und Dritte von der Veranstaltungsortlichkeit auszuschließen. Ein Ausschluss darf allerdings nicht willkürlich sein und ist nur dann möglich, wenn sachliche Gründe vorliegen, z.B. wenn eine Person die Veranstaltung stört oder sich nicht an die aufgestellten Regeln hält. Zu diesem Zweck sollten Veranstalter*innen die für die Veranstaltung geltenden Verhaltensregeln und mögliche Sanktionen klar kommunizieren (bspw. in Form einer Haus-, Veranstaltungs- oder Festordnung). Auch der Ausschluss selbst sollte deutlich formuliert werden.

Kommt die von der Veranstaltung ausgeschlossene Person der Aufforderung, die Veranstaltung zu verlassen, nicht nach, macht sie sich des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB strafbar. Der*die Hausrechtsinhaber*in kann die Person zum Ausgang begleiten und wenn nötig die Polizei hinzuziehen.

Um im Verlauf einer Veranstaltung vom Hausrecht Gebrauch machen zu können, sollte man vor der Veranstaltung klären, wer über das Hausrecht verfügt. In der Regel ist dies der*die Eigentümer*in bzw. der*die Mieter*in. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte bei einem angemieteten Veranstaltungsraum das Hausrecht im Rahmen des Mietvertrages auf den*die Veranstalter*in übertragen werden. Wird nur ein Teil eines Gebäudes (z.B. ein Raum) gemietet, verbleibt das Hausrecht bezüglich der restlichen Gebäudeteile in der Regel bei dem*der Vermieter*in. Deshalb empfiehlt es sich, dass der*die Vermieter*in (oder eine Person, der er*sie das Hausrecht übertragen hat) während der Veranstaltung anwesend oder zumindest unmittelbar erreichbar ist, um Störer*innen eventuell vom Gelände verweisen zu können.

Der*die Veranstalter*in kann die Ausübung des Hausrechts auch auf andere anwesende Personen delegieren. Der*die Hausrechtsinhaber*in sollte auch vorab als Ansprechpartner*in gegenüber der Polizei genannt werden, um bei Störungen direkt reagieren zu können.

Für Onlineveranstaltungen gelten ähnliche Grundsätze wie für analoge Veranstaltungen. Auch hier können Teilnehmer*innen ausgeschlossen werden, wenn sachliche Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen.



Versammlungen in geschlossenen Räumen

Bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen (z.B. Zusammenkünfte zum politischen Diskurs, Vortragsveranstaltungen mit Diskussion) ist gemäß Art. 11 Abs. 1 BayVersG der*die Leiter*in berechtigt, teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung auszuschließen. Von dem*der Versammlungsleiter*in eingesetzte Ordner*innen haben keine eigene Ausschließungsbefugnis und können lediglich unterstützend bei der Durchführung des Ausschlusses eingesetzt werden. Eine Störung ist erheblich, wenn das Störverhalten den ordnungsgemäßen weiteren Ablauf der Versammlung in Frage stellt (z.B. ständige laute Zwischenrufe oder Brüllen, erhebliche Lärmquellen wie Trillerpfeifen, wiederholte Formelbeleidigungen, Werfen von Gegenständen, Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Teilnehmer*innen sowie Ton- und Bildaufnahmen, die zuvor ausdrücklich untersagt wurden). Noch nicht ausreichend sind einzelne kritische Bemerkungen von Teilnehmer*innen, durch die sich etwa Redner*innen oder einzelne Teilnehmer*innen gestört fühlen. Der Ausschluss von der Versammlung kann beispielsweise folgendermaßen ausgesprochen werden: „Als Leiter*in der Versammlung schließe ich Sie hiermit wegen erheblicher Störung der Ordnung von der Versammlung aus. Bitte verlassen Sie unverzüglich den Raum.“

Personen, die von der Versammlung ausgeschlossen wurden, haben nach Art. 5 Abs. 2 BayVersG die Pflicht, die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Kommt die ausgeschlossene Person dieser Pflicht nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit (Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG). Zur zwangsweisen Durchsetzung der Pflicht zum Verlassen der Versammlung muss die Polizei hinzugezogen werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Polizei direkt vor Ort ist oder zumindest unverzüglich verständigt wird. Lassen Sie sich deshalb von der Polizei direkte Durchwahlnummern der zuständigen Ansprechpartner*innen geben.

Art. 11 Abs. 2 BayVersG sieht außerdem vor, dass der*die Leiter*in das Hausrecht ausübt und stellt damit klar, dass gegenüber Personen, die keine Versammlungsteilnehmer*innen sind (z.B. Servicepersonal, Hausmeister*innen, Personen, die von der Versammlung ausgeschlossen wurden), das (in der Regel zivilrechtlich begründete) Hausrecht ausgeübt werden kann. Insofern gelten die Maßstäbe, die auch für die Ausübung des Hausrechts bei Veranstaltungen gelten (siehe vorige Seite).

Versammlungen unter freiem Himmel

Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel (z.B. Kundgebungen, Demonstrationen) können teilnehmende Personen nur von der zuständigen Behörde (Polizei und Kreisverwaltungsbehörde) und nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Ordnung erheblich stören (vgl. Art 15 Abs. 5 BayVersG). Veranstalter*innen oder Versammlungsleiter*innen können (opponierende) Teilnehmer*innen also nicht selbst von einer Versammlung ausschließen. Eine erhebliche Störung der Ordnung ist nur dann zu bejahen, wenn die Versammlung durch das störende Verhalten in ihrem Bestand gefährdet ist, bspw. wenn das kommunikative Anliegen der Versammlung durch eine erhebliche Lärmerzeugung gestört wird, Gegenstände geworfen werden oder zu Straftaten aufgefordert wird. Gehen Störungen von Personen aus, die nicht an der Versammlung teilnehmen (z.B. Passant*innen), gilt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht.

Als Moderator*in reagieren

Kommt es zu verbalen Störungen unterhalb der Schwelle, ab der ein Veranstaltungsausschluss in Betracht kommt, sollte sich die Moderation auf die Einhaltung der Diskussionsregeln und auf eine angemessene Reaktion auf provokative/abwegige Fragen konzentrieren.

Sollte es tatsächlich zu Versuchen der „Wortergreifung“ durch Personen mit rassistischen, antisemitischen oder weiteren menschen- und demokratiefeindlichen Positionen kommen, ist es wichtig, dass die Moderation die Kontrolle über die Veranstaltung behält und angemessen reagiert:

- > Die Moderation sollte zwischen sachlichen und emotionalen Anteilen einer Wortmeldung/Rückfrage unterscheiden. Sie kann dann den sachlichen Kern der Frage, der sich im Rahmen des Veranstaltungsthemas bewegt, in eigenen (nicht emotionalen) Worten an die Podiumsteilnehmer*innen weitergeben.
- > Die Moderation oder die Veranstalter*innen können ggf. auch die Wortergreifungsstrategie direkt ansprechen („Wir sehen hier XY von der Organisation/Gruppierung/Partei, der*die gerade versucht, mittels einer Strategie der Wortergreifung die Veranstaltung und damit die demokratische Diskussion zu unserem Thema zu stören.“)
- > Auf Störungen (z.B. beleidigende Zwischenrufe) sollte direkt reagiert werden. Schweigen oder Überspielen der Störung beendet diese nicht.

Störung(en) dokumentieren

Schon während der Veranstaltung, spätestens aber unmittelbar nach dem Ende, sollten die Störungen umfassend schriftlich dokumentiert werden. Das gilt auch für Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild, um eventuell später (wenn Bilder oder Filme auf einschlägigen Websites auftauchen) die

Verantwortlichen ermitteln zu können. Die Dokumentationen können dann auch an zivilgesellschaftliche Dokumentationsstellen und an die Polizei (z.B., wenn die Störer*innen möglicherweise Straftaten begangen haben) weitergegeben werden. Der Datenschutz ist hierbei zu beachten.

Strafanzeige oder Strafantrag stellen

Sind während der Veranstaltung durch Störer*innen Straftaten begangen worden, sollte die Polizei informiert werden, wenn sie nicht bereits während der Veranstaltung entsprechende Anzeigen aufgenommen hat. Bei manchen Straftatbeständen (Beleidigung, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild) ist auch die Stellung eines fristgerechten, schriftlichen Strafantrags durch die*den Verletzte*n erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhält man bei jeder örtlichen Polizeidienststelle.

Bei Onlineveranstaltungen sollten die Accounts, die für die Störungen verantwortlich waren, beim Softwareanbieter gemeldet werden.



Checkliste für Onlineveranstaltungen

Zu beachten ist, dass diese hier aufgeführten Tipps nicht für jede Form von Veranstaltung sinnvoll oder möglich sind und davon abhängen, welche Software für das Meeting verwendet wird.

Einladungs- und Planungsphase

- ✓ Einige Plattformen ermöglichen es, eine **zufällige Meeting-ID zu generieren**. Diese ist einer persönlichen Meeting-ID, die immer wieder verwendet wird, vorzuziehen.
- ✓ Der direkte **Link** zum Meeting-Raum sollte **nicht öffentlich** gepostet werden. Auch dann nicht, wenn die Veranstaltung öffentlich beworben wird.
- ✓ Das Meeting sollte mit einem **Passwort geschützt** werden. Dieses Passwort sollte **separat** und nicht mit der Einladung verschickt werden.
- ✓ Die Teilnehmer*innen sollten sich möglichst vorab per E-Mail bei den Veranstalter*innen **anmelden** müssen. Die Teilnehmer*innen sollten darum gebeten werden, sich mit ihren **Klarnamen** anzumelden.
- ✓ Auch Online-Veranstaltungen sollten nicht von einer Person allein durchgeführt werden, stattdessen sollte **mindestens eine weitere Person** die Rolle eines Co-Hosts zugewiesen bekommen.

Meetingeinstellungen

- ✓ Den Beitritt der Teilnehmer*innen vor den Veranstalter*innen **deaktivieren**. Stattdessen den **Warteraum aktivieren**, sodass die Teilnehmer*innen aktiv hereingelassen werden müssen.
- ✓ Wenn alle Teilnehmer*innen anwesend sind, kann bei einigen Plattformen das **Meeting geschlossen** werden, sodass niemand mehr nachträglich dazustoßen kann.
- ✓ Neben der inhaltlich moderierenden Person sollte **eine weitere Person nur für Technik** zuständig sein oder dafür, ggf. Nachzügler*innen zuzulassen.
- ✓ Teilnehmer*innen sollten **beim Eintritt stummgeschaltet** sein. Je nach Veranstaltungsform kann es zudem sinnvoll sein, die Einstellung vorzunehmen, dass die Teilnehmer*innen nicht selbstständig ihre eigene Stummschaltung aufheben können.
- ✓ Teilnehmer*innen sollten sich während des Meetings **nicht selbst umbenennen** dürfen.
- ✓ Die **Chatfunktion** kann zunächst ausgestellt werden und erst, wenn ein Gefühl für die Runde entstanden ist, freigeschaltet werden. Dann kann der Chat so eingestellt werden, dass die Teilnehmer*innen nur mit dem Host chatten können und nicht miteinander oder mit allen.
- ✓ Wenn der Chat für alle sichtbar ist, sollte **eine Person für die Moderation des Chats** verantwortlich sein.
- ✓ Die **Bildschirmfreigabe** sollte nur für den Host und den Co-Host erlaubt werden. Kommentare bei der Bildschirmfreigabe sollten ausgeschaltet werden.
- ✓ Für große, öffentliche Konferenzen bieten einige Plattformen eigene **Webinar-Funktionen** an. Bei Webinaren kann vorher zugewiesen werden, wer Redner*in oder Moderator*in ist und wer nur teilnimmt. Nur die Personen, denen eine aktive Rolle zugewiesen wurde, können Inhalte teilen.

Falls es zu einer Störung gekommen ist, sollten die Accounts beim Softwareanbieter gemeldet werden.

